

II-5115 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 01041/16-Pr.5/83

WIEN, 1983-03-01

2339 /AB

1983 -03- 0 8

zu 2348 /J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR.
Dipl.-Ing. Flicker und Genossen,
Nr. 2348/J, vom 13. Jänner 1983,
betreffend Arbeit in der § 7-Kommission.

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Flicker und Genossen, Nr. 2348/J, betreffend Arbeit in der § 7-Kommission, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1 und 3:

Ich stelle neuerlich richtig, daß ich zu einem Nettoabstand von 7 Prozent und nicht 3 Prozent gekommen bin und zwar aufgrund von Unterlagen meiner Mitarbeiter, die die Berechnungsmethode der Universität für Bodenkultur angewendet hatten.

Schon in der 127. Sitzung der Kommission gem. § 7 Abs. 2 des

Landwirtschaftsgesetzes wurde, wie auch im Protokoll festgehalten ist, darüber eingehend diskutiert. Die in der Kommission vertretenen zuständigen Fachbeamten haben darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei der Ermittlung des Nettoeinkommensabstandes zwischen Bauern und Industriearbeitern um die den Antragstellern bekannte und vom Ressort zur Verfügung gestellte bekannte Berechnungsmethode der Universität für Bodenkultur handelt.

Außerdem wurde in der 129. Sitzung die Angelegenheit nochmals behandelt, sodaß der Geschäftsordnung voll Rechnung getragen worden ist.

Zu 2:

Die Vertreter der Präsidentenkonferenz in der § 7 Kommission, Dipl.-Ing. Karl Pelz und Dipl.-Ing. Dr. Alfred Fahrnberger, stellten den gemeinsamen Antrag, die diesbezüglichen Berechnungsunterlagen des Vorsitzenden der § 7 Kommission, - also meine Berechnungsgrundlagen - allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der § 7 Kommission als Beilage zum Protokoll der 127. Sitzung zur Verfügung zu stellen. Aus den detaillierten Unterlagen sollte jede Stufe der Berechnung, die zu dem 3 %igen Nettoeinkommensabstand geführt hatte, - richtig soll es heißen 7 %igen Nettoabstand - nachvollziehbar sein. Die volle Information zu dieser äußerst wichtigen Angelegenheit liege sicher im Interesse des Vorsitzenden der § 7 Kommission sowie aller Mitglieder und Ersatzmitglieder.

Die Antragsteller ersuchten außerdem um Übermittlung dieses Antrages in Form von Kopien an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder der § 7 Kommission.

Zu 4:

Die Geschäftsordnung der § 7 Kommission hat der mich vertretende Beamte des Ressorts selbstverständlich beachtet.

Der Bundesminister: